



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans Müller (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Bildung und Kultur

Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen

1. Aus welchen Haushaltsmitteln wird die Schülerbeförderung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bezuschusst, soweit sie nicht durch § 114 Schulgesetz abgedeckt ist?

Antwort:

Das Land hat die Aufgabe der Schülerbeförderung ausschließlich in § 114 Schulgesetz (SchulG) festgelegt. Für die in Trägerschaft des Landes befindlichen Landesförderzentren in Schleswig, Wentorf, Damp und Schwentinental (Raisdorf) wendet das Land außerhalb des § 114 SchulG keine Haushaltsmittel für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern dieser Landesförderzentren auf. Soweit es sich um die Beförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern zu Schulen handelt, die sich nicht in Trägerschaft des Landes befinden, entscheiden die Kreise und kreisfreien Städte, ob Leistungen nach dem SGB XII gewährt werden können. Dabei müssen die Kreise und kreisfreien Städte den Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe gegenüber anderen Ansprüchen berücksichtigen. Einzelheiten über die Entscheidungspraxis der Kreise und kreisfreien Städte sind der Landesregierung nicht bekannt.

2. Stehen solche Mittel auch für die innerstädtische Schülerbeförderung zur Verfügung, und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Ist der Einsatz dieser Mittel auf die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen an das nächstgelegene Förderzentrum begrenzt, oder können diese Mittel auch für den Transport zu Regelschulen mit integrativem Unterricht in Anspruch genommen werden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Wie ist im Falle eines Transportes an eine integrativ unterrichtende Schule über die Gemeinde- bzw. Kreisgrenzen hinweg der Ausgleich der Beförderungskosten zwischen der Wohnort- und der Schulträgergemeinde geregelt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.